



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

6. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Oktober 2009	Nummer 13
-------------	-------------------------------------	-----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA; Aufstufungsbegehren der Gemeinde Hohenberg-Krusemark (**Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck**), **Landkreis Stendal** 336

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA; Aufstufungsbegehren der Gemeinde Sandauerholz (**Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck**), **Landkreis Stendal** 336

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der KS ATAG TRIMET Guss GmbH in 06493 Harzgerode auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Gießerei für Nichteisenmetalle in **06493 Harzgerode, Landkreis Harz** 336

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der A+J Agrar GmbH & Co.KG in 06647 Saubach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen in **06249 Mücheln, Saalekreis** 337

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Osters & Voß GmbH & Co.KG in 39615 Schönberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) in **39615 Schönberg, Landkreis Stendal** 338

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Osterfelder Agrar GmbH in 06721 Waldau / OT Haardorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) in **06721 Goldschau, Burgenlandkreis** 338

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Agrarbetriebes Wilfried Schulze in 29413 Peckensen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) und eines Lagerbehälters für Gärrest in **29413 Peckensen, Altmarkkreis Salzwedel** 339

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Saale-Hof GbR in 39249 Tornitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) in **39249 Tornitz, Salzlandkreis** 339
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Recycling Centrum Eisleben GmbH in 06295 Lutherstadt Eisleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, bestehend aus einer Anlage zur Behandlung von Bauschutt mit einer Durchsatzleistung von 1.000 Tonnen Einsatzstoffen je Tag und einer Anlage zur Behandlung von Altholz mit einer Durchsatzleistung von 600 Tonnen Einsatzstoffen je Tag einschließlich der Läger in **06295 Lutherstadt Eisleben, Landkreis Mansfeld-Südharz** 340
 - Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Windpark Schwanebeck Betriebs GmbH & Co. KG in 39343 Bornstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in **39397 Schwanebeck, Landkreis Harz** 341
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Petraluxe GmbH in 06449 Aschersleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse in **06449 Aschersleben, Salzlandkreis** 341
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Delipapier GmbH in 39596 Arneburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Servietten, Toilettenpapier sowie Küchen- und Papiertaschentüchern in **39596 Arneburg, Landkreis Stendal** 342
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der GUARDIAN Flachglas GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Flachglas in **06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 342
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma WPD Windpark Nr. 247 Renditefonds GmbH & Co. KG in 28211 Bremen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windkraftanlagen in **39448 Westeregeln, Landkreis Salzlandkreis** 343
 - Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Herrn Gerhard Schulz in 29410 Salzwedel, OT Dambeck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in **29410 Salzwedel, OT Dambeck, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel** 344
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser zur Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG für die Errichtung einer Vorbehandlungsanlage für das anfallende Abwasser der Stärkefabrik FRP CS Strom 1 auf dem Gelände der zentralen Kläranlage der Infra Zeit Servicegesellschaft mbH & Co. KG 345
4. Verwaltungsvorschriften
- B. Untere Landesbehörden**
1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- Öffentliche Bekanntgabe des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung **Sandauerholz, Landkreis Stendal**) 345
 - Öffentliche Bekanntgabe des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über lichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Ge- markung Bölsdorf, Landkreis Stendal)	345
. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt gemäß § 3a des Gesetzes über) über das Unterbleiben einer Umweltverträglich- keitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Rotta, Landkreis Wittenberg)	346
. Öffentliche Bekanntgabe des Amtes für Land- wirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Alt- mark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglich- keitsprüfung (Erstaufforstungen in der Gemarkung Wendemark, Landkreis Stendal)	346
. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umwelt- verträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Hettstedt, Landkreis Mansfeld- Südharz)	346
. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglich- keitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Gerbisbach, Landkreis Wittenberg)	347

2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

. Öffentliche Bekanntmachung des Burgen- landkreises zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Lucke- nau in die Stadt Zeitz; Genehmigungsbe- scheid an die Stadt Zeitz vom 16.03.2009	347
. Öffentliche Bekanntmachung des Burgen- landkreises zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Lucke- nau in die Stadt Zeitz; Genehmigungsbe- scheid an die Gemeinde Luckenau vom 16.03.2009	349
. Öffentliche Bekanntmachung des Burgen- landkreises zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Stadt Bad Kösen in die Stadt Naumburg (Saale); Genehmi- gungsbescheid an die Stadt Naumburg vom 27.07.2009	351

das Unterbleiben einer Umweltverträglich-

. Öffentliche Bekanntmachung des Burgen- landkreises zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Stadt Bad Kösen in die Stadt Naumburg (Saale) Genehmi- gungsbescheid an die Stadt Bad Kösen vom 27.07.2009	353
. Öffentliche Bekanntmachung des Burgen- landkreises zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz; Genehmigungsbescheid an die Stadt Zeitz vom 01.09.2009	355
. Öffentliche Bekanntmachung des Burgen- landkreises zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz Genehmigungsbescheid an die Gemeinde Theißen vom 01.09.2009	357
. Öffentliche Bekanntmachung des Burgen- landkreises über die Genehmigung des Wap- pens der Stadt Teuchern	359

Anlagen

- Auszug aus der Niederschrift der 39. Son-
dersitzung des Stadtrates Zeitz vom
24.06.2009
- Auszug aus der Niederschrift der Sonder-
sitzung des Gemeinderates Luckenau
vom 11.06.2009
- Gebietsänderungsvertrag zur Eingemein-
dung der Gemeinde Luckenau in die Stadt
Zeitz
- Gebietsänderungsvertrag zur Eingemein-
dung der Stadt Bad Kösen in die Stadt
Naumburg (Saale)
- Gebietsänderungsvertrag zur Eingemein-
dung der Gemeinde Theißen in die Stadt
Zeitz
- Wappen der Stadt Teuchern

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über den Antrag der Trinkwasser- versorgung Magdeburg GmbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbeschei- nigung für die Haupttrinkwasserleitung I WW Colbitz – Übergabestelle Magdeburger Ring	359
. Öffentliche Bekanntmachung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Mitte; Planfeststellungs- verfahren für den Neubau des Eisenbahn- kreuzungsbauwerkes (Kanalüberführung El- beu, MLK-km 317,66) sowie für die Ertüchtigung des Dammfußes des MLK von MLK-km 315,15 bis km 318,45	361

A. Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Verkehrswesen über die Entscheidung
gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA**

**Aufstufungsbegehren
der Gemeinde Hohenberg-Krusemark
(Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck),
Landkreis Stendal**

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2005 (GVBl. LSA S. 744) ergeht folgende Entscheidung:

- Die seitens der Gemeinde Hohenberg-Krusemark (Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck) beehrte Aufstufung der Gemeindestraße von der Einmündung der K 1466 am Ortsteil Osterholz der Gemeinde Hohenberg-Krusemark zum Ortsteil Rosenhof der Gemeinde Hohenberg-Krusemark zur Kreisstraße wird abgelehnt.
- Die Entscheidung ergeht verwaltungskostenfrei.

Die Entscheidung und die Begründung der Entscheidung können beim Landesverwaltungsamt, Referat Verkehrswesen, Zimmer B3.03, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) während der Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 9:00 - 15:30 Uhr und
Freitag von 9:00 - 13:00 Uhr

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg eingelegt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Verkehrswesen über die Entscheidung
gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA**

**Aufstufungsbegehren
der Gemeinde Sandauerholz
(Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck),
Landkreis Stendal**

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA), zuletzt geändert durch Verordnung vom

19.12.2005 (GVBl. LSA S. 744) ergeht folgende Entscheidung:

- Die seitens der Gemeinde Sandauerholz (Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck) beehrte Aufstufung der Gemeindestraße vom Hauptort Sandauerholz der Gemeinde Sandauerholz zum Ortsteil Kannenberg der Gemeinde Sandauerholz zur Kreisstraße wird abgelehnt.
- Die Entscheidung ergeht verwaltungskostenfrei.

Die Entscheidung und die Begründung der Entscheidung können beim Landesverwaltungsamt, Referat Verkehrswesen, Zimmer B3.03, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) während der Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 9:00 - 15:30 Uhr und
Freitag von 9:00 - 13:00 Uhr

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg eingelegt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der KS ATAG TRIMET Guss GmbH in
06493 Harzgerode auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Gießerei für
Nichteisenmetalle in 06493 Harzgerode,
Landkreis Harz**

Die KS ATAG TRIMET Guss GmbH in 06493 Harzgerode beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Gießerei für Nichteisenmetalle

hier: Erweiterung der Druckgießerei für Aluminiumlegierungen von 22 t/d auf 60 t/d sowie Erweiterung der Nebenanlage zur Aufarbeitung von Altemulsion von 15 t/d auf 40 t/d

(Anlage nach Nr. 3.8 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06493 Harzgerode**

Gemarkung: **Harzgerode**

Flur: **8**

Flurstücke: **165, 168/2, 174/2, 308, 416, 418, 446, 478.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Januar 2010 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.10.2009 bis einschließlich 23.11.2009

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Harzgerode

Bauverwaltung
Marktplatz 1
06493 Harzgerode

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.10.2009 bis einschließlich 07.12.2009

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **12.01.2010** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadt Harzgerode
Beratungsraum Zi. 222
Marktplatz 1
06493 Harzgerode**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als

Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der A+J Agrar GmbH & Co.KG in
06647 Saubach auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb einer Anlage
zum Halten von Schweinen in 06249 Mücheln,
Saalekreis**

Die A+J Agrar GmbH & Co.KG in 06647 Saubach beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zum Halten von Schweinen
mit einer Leistung von 7.500 Mastschweineplätzen**

(Anlage nach Nr. 7.1 g Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06249 Mücheln**
Gemarkung: **Mücheln**
Flur: **25**
Flurstück: **47/88**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im August 2010 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.10.2009 bis einschließlich 23.11.2009

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verwaltungsgemeinschaft Oberes Geiseltal

Stadt Mücheln
Bauamt
Markt 1
06249 Mücheln

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.10.2009 bis einschließlich 07.12.2009

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **19.01.2010** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Georg-Friedrich-Händel-Halle
Salzgrafenstraße 1
06108 Halle (Saale)**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen**

des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Osters & Voß GmbH & Co.KG in 39615 Schönberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmo- torenanlage zur Erzeugung von Strom für den Ein- satz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) in 39615 Schönberg, Landkreis Stendal

Die Biogas Osters & Voß GmbH & Co.KG in 39615 Schönberg beantragte mit Schreiben vom 17.04.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,3 MW

auf dem Grundstück in **39615 Schönberg**

Gemarkung: **Schönberg**
Flur: **6**
Flurstück: **129.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Osterfelder Agrar GmbH in 06721 Waldau / OT Haardorf
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage
zur Erzeugung von Strom für den Einsatz
von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) in
06721 Goldschau, Burgenlandkreis**

Die Osterfelder Agrar GmbH in 06721 Waldau / OT Haardorf beantragte mit Schreiben vom 09.07.2009 beim

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmi-

gung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,343 MW

auf dem Grundstück in **06721 Goldschau**

Gemarkung: **Goldschau**

Flur: **1**

Flurstücke: **88, 91.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Agrarbetriebes Wilfried Schulze in 29413 Peckensen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) und eines Lagerbehälters für Gärrest in 29413 Peckensen, Altmarkkreis Salzwedel

Der Agrarbetrieb Wilfried Schulze in 29413 Peckensen beantragte mit Schreiben vom 17.06.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,234 MW und eines Lagerbehälters für Gärrest mit einer Kapazität von 4.825 m³

auf dem Grundstück in **29413 Peckensen**

Gemarkung: **Peckensen**

Flur: **2**

Flurstück: **75.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Saale-Hof GbR in 39249 Tornitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) in 39249 Tornitz, Salzlandkreis

Die Saale-Hof GbR in 39249 Tornitz beantragte mit Schreiben vom 24.06.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1243 kW

auf dem Grundstück in **39249 Tornitz**

Gemarkung: **Tornitz**

Flur: **5**

Flurstücke: **166/2, 166/5, 166/6, 169/2, 169/3.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Recycling Centrum Eisleben GmbH in 06295 Lutherstadt Eisleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, bestehend aus einer Anlage zur Behandlung von Bauschutt mit einer Durchsatzleistung von 1.000 Tonnen Einsatzstoffen je Tag und einer Anlage zur Behandlung von Altholz mit einer Durchsatzleistung von 600 Tonnen Einsatzstoffen je Tag einschließlich der Läger in 06295 Lutherstadt Eisleben, Landkreis Mansfeld-Südharz

Auf Antrag wird der Recycling Centrum Eisleben GmbH in 06295 Lutherstadt Eisleben die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der

Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, bestehend aus einer Anlage zur Behandlung von Bauschutt mit einer Durchsatzleistung von 1.000 Tonnen Einsatzstoffen je Tag und einer Anlage zur Behandlung von Altholz mit einer Durchsatzleistung von 600 Tonnen Einsatzstoffen je Tag einschließlich der Läger

(Anlage nach Nr. 8.11 b) bb) Spalte 2 i. V. m. Nr. 8.12 b) Spalte 2 und Nr. 8.14 b) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06295 Lutherstadt Eisleben,**

Gemarkung: **Helfta**
 Flur: **3**
 Flurstücke: **16/10, 16/11, 44/1, 44/4, 131/47**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.10.2009 bis einschließlich 29.10.2009

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben

Fachbereich 3
 Kommunalentwicklung / Bau, Zimmer 10
 Klosterstraße 23
 06295 Lutherstadt Eisleben

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. und Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
 Dessauer Str. 70,
 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) zu erheben.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Windpark Schwanebeck Betriebs GmbH & Co. KG in
39343 Bornstedt auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in
39397 Schwanebeck, Landkreis Harz**

Die Windpark Schwanebeck Betriebs GmbH & Co. KG in 39343 Bornstedt beantragte mit Schreiben vom 26.09.2007, geändert am 12.05.2009, beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb

**einer Windkraftanlage vom Typ
ENERCON E-70 E4,**

**Nabenhöhe 113,5 m, Rotordurchmesser 71,0 m,
Gesamthöhe 149,0 m und einer Nennleistung
von 2,3 MW**

in **39397 Schwanebeck**
Gemarkung: **Schwanebeck,**
Flur: **3,**
Flurstücke: **196/48, 197/48**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Petraluxe GmbH in 06449 Aschersleben
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zum Brennen
keramischer Erzeugnisse in 06449 Aschersleben,
Salzlandkreis**

Auf Antrag wird der Petraluxe GmbH in 06449 Aschersleben die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse
mit einer Leistung von 142,2 t/d**

(Anlage nach Nr. 2.10 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **06449 Aschersleben,**
Gemarkung: **Aschersleben**
Flur: **6**
Flurstücke: **164, 165, 166, 167, 141/6, 112, 113, 114**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Zulassung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.10.2009 bis einschließlich 29.10.2009

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Aschersleben

Stadtplanungsamt
Raum 114
Hoher Straße 7
06449 Aschersleben

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:30 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben,

schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die

Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg zu erheben.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der Firma Delipapier
GmbH in 39596 Arneburg auf Erteilung einer Geneh-
migung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Ände-
rung einer Anlage zur Herstellung von Servietten,
Toilettenpapier sowie Küchen-
und Papiertaschentüchern in 39596 Arneburg,
Landkreis Stendal**

Auf Antrag wird der Firma Delipapier GmbH in 39596 Arneburg die Teilgenehmigung nach § 8 i. V. m. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Herstellung von Servietten, Toilettenpa-
pier
sowie Küchen- und Papiertaschentüchern;
Erhöhung der Jahreskapazität auf 120 kt**

(Anlage nach Nr. 6.2 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **39596 Arneburg**

Gemarkung: **Arneburg**
Flur: **21**
Flurstücke: **207, 20/10, 20/11, 20/18, 107/1, 110/20,
112/20**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.10.2009 bis einschließlich 29.10.2009

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. VGem. Arneburg-Goldbeck

Bauamt
Breite Straße 15
39596 Arneburg
Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:30 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. VGem. Elbe-Havel-Land

Verwaltungsamt
Fontanerstraße 6
39524 Schönhausen
Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)
Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der GUARDIAN
Flachglas GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von
Flachglas in 06766 Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Antrag wird der GUARDIAN Flachglas GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen die Teilgenehmigung nach § 8

i. V. m. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Flachglas
mit einer Schmelzleistungskapazität von 140 t/d**

(Anlage nach Nr. 2.8 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **06766 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Thalheim**

Flur: **2**

Flurstücke: **66/3, 67/4, 69/79, 69/82, 69/85, 69/88,**

Flur: **3**

Flurstücke: **17/3, 22/3**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.10.2009 bis einschließlich 29.10.2009

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Bitterfeld-Wolfen

OT Bitterfeld
Neues Rathaus, Zimmer 217
Markt 7
06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch

gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Firma WPD Windpark Nr. 247
Renditefonds GmbH & Co. KG in 28211 Bremen
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb von 7 Windkraftanlagen in
39448 Westeregeln, Landkreis Salzlandkreis**

Die Firma WPD Windpark Nr. 247 Renditefonds GmbH & Co. KG in 28211 Bremen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**7 Windkraftanlagen,
Typ ENERCON E-82 Nabenhöhe 108 m,
Rotordurchmesser 82 m, mit einer Leistung von 2
MW**

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39448 Westeregeln**

Gemarkung: **Westeregeln**

Flur: **4**

Flurstück: **2/34; 2/26; 2/18; 2/49; 2/51; 2/66; 2/26**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im September 2010 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.10.2009 bis einschließlich 23.11.2009

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verwaltungsgemeinschaft Egelner Mulde

Bauamt Zimmer 25
Markt 18
39435 Egelne

Mo.	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Do.	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Fr. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde

Bauverwaltung Dachgeschoß
Marktstraße 7
39397 Gröningen

Mo. von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Di. von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi. von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Do. von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

3. Verwaltungsgemeinschaft Oschersleben (Bode)

Dienstgebäude Haus 2 im Flur des Obergeschosses
Peseckendorfer Weg 3
39387 Oschersleben (Bode)

Mo. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Di. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Do. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Fr. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

4. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.10.2009 bis einschließlich 07.12.2009

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **26.01.2010** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Verwaltungsgemeinschaft
Egelter Mulde
Sitzungssaal
Markt 18**

39435 Egelin

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des
Herrn Gerhard Schulz in 29410 Salzwedel,
OT Dambeck auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage
in 29410 Salzwedel, OT Dambeck,
Landkreis Altmarkkreis Salzwedel**

Herr Gerhard Schulz in 29410 Salzwedel, OT Dambeck beantragte mit Schreiben vom 02.06.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der

**Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk
mit 1243 kW FWL**

auf dem Grundstück in **29410, Salzwedel, OT Dambeck**,
Gemarkung: **Dambeck**,
Flur: **2**,
Flurstück: **217/83**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Abwasser zur Durchführung einer
Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG
für die Errichtung einer Vorbehandlungsanlage für
das anfallende Abwasser der Stärkefabrik FRP CS
Strom 1 auf dem Gelände der zentralen Kläranlage
der Infra Zeitz Servicegesellschaft mbH & Co. KG**

Die Infra Zeitz Servicegesellschaft mbH & Co. KG in 06729 Elsteraue OT Alttröglitz beantragte mit Schreiben vom 31.07.2009 eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG-LSA) Anhang I Nr. 1.1.1 Spalte 2 für die Errichtung einer Vorbehandlungsanlage für das anfallende Abwasser der Stärkefabrik FRP CS Strom 1 auf dem Gelände der zentralen Kläranlage. Folgende Anlagenteile werden neu errichtet:

- **Anaerobe Abwasserbehandlungsanlage einschließlich aller Nebenanlagen**
- **Gasspeicher, Gasaufbereitungsanlagen sowie Notfackel**
- **BHKW**

Standort: **Gemarkung Tröglitz
Flur 1
Flurstück 106/15**

Gemäß § 3a Satz 2 Gesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-G) wird hiermit bekannt gegeben, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu befürchten sind, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung und somit kein Planfeststellungsverfahren nach § 155 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) geführt werden muss.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG ist eine Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c UVPG durchgeführt worden ist und das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser in 06118 Halle (Saale) Dessauer Straße 70 als die zuständige Behörde, eingesehen werden.

B. Untere Landesbehörden

**Öffentliche Bekanntgabe
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Erstaufforstung in der Gemarkung Sandauerholz,
Landkreis Stendal)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung der Grundstücke in der

Gemarkung: **Sandauerholz**
Flur: **8**
Flurstücke: **7/1; 7/4; 7/5; 7/6; 7/12**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 9,7789 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über das Unterbleiben einer Umweltverträglich-
keitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung
Bölsdorf, Landkreis Stendal)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung der Grundstücke in der

Gemarkung: **Bölsdorf**
Flur: **4**
Flurstück: **126 tlw.**
Flur: **5**
Flurstück: **11/6**
Flur: **5**
Flurstück: **11/7**
Flur: **5**
Flurstück: **11/8 tlw.**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 3,8342 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt gemäß § 3a des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über das Unterbleiben einer Umweltverträglich-
keitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung
Rotta, Landkreis Wittenberg)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung : **Rotta**
Flur : **12**
Flurstück : **201**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 2,2164 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde,

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferdinand von Schill Straße 24
06844 Dessau-Roßlau**

eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über das Unterbleiben einer Umweltverträglich-
keitsprüfung (Erstaufforstungen in der Gemarkung
Wendemark, Landkreis Stendal)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung der Grundstücke in der

Gemarkung: **Wendemark**
Flur : **1**
Flurstücke: **202, 213, 216, 218, 219, 221, 227, 232,
237, 35/12, 35/14, 35/15**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 12,3766 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) über das Unterbleiben einer
Umweltverträglichkeitsprüfung
(Erstaufforstung in der Gemarkung Hettstedt,
Landkreis Mansfeld-Südharz)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung der Grundstücke in der

Gemarkung: **Hettstedt**
Flur : **37**
Flurstücke: **351 tlw. und 69/2 tlw.**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt ca. 0,8300 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglich-

keitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA)

i. V. m. § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung
Gerbisbach, Landkreis Wittenberg)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung : **Gerbisbach**
Flur : **4**
Flurstück : **48**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,6200 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde,

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferdinand von Schill Straße 24
06844 Dessau-Roßlau**

eingesehen werden.

C. Kommunale Gebietskörperschaften

**Öffentliche Bekanntmachung des
Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag
zur Eingemeindung der Gemeinde Luckenau
in die Stadt Zeitz;**

**Genehmigungsbescheid an die Stadt Zeitz
vom 16.03.2009**

Sehr geehrte Frau Beret,

auf Antrag der Gemeinde Luckenau und der Stadt Zeitz (Mitgliedsgemeinden der VGem Zeitzer Land) zur Gebietsänderung ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Entsprechend den §§ 16 ff. i. V. m. § 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA Nr. 3/2008 S. 46) genehmige ich den

vom **Gemeinderat der Gemeinde Luckenau am 10.12.2008 (Beschl.-Nr. IV/GLU/10/ 0110/08)**

und

vom **Stadtrat der Stadt Zeitz am 15.01.2009 (Beschl.-Nr. IV/STR/10/1617/1501/09)**

beschlossenen Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz **unter folgenden Bedingungen:**

1. dass zwischen der Gemeinde Luckenau und der Stadt Zeitz eine gemeinsame Grenze besteht;

2. dass folgende Festlegungen des Gebietsänderungsvertrages gestrichen werden:

§ 6 Abs. 3

§ 7 Abs. 5

§ 13 Abs. 3 Satz 1 die Wörter „Würchwitz“

§ 17 Satz 2 „Der Gebietsänderungsvertrag tritt zum 01.07.2009 in Kraft.“

2. Durch den Gemeinderat der Gemeinde Luckenau und den Stadtrat der Stadt Zeitz sind zu den vorgenannten Bedingungen Beitrittsbeschlüsse zu fassen.

3. Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen sowie den Beitrittsbeschlüssen der Gemeinde Luckenau und der Stadt Zeitz gemäß § 15 der Hauptsatzung des Burgenlandkreises vom 16.07.2007 durch Veröffentlichung

- in der Mitteldeutschen Zeitung/Zeitzer Zeitung
- in der Mitteldeutschen Zeitung/Weißenfelser Zeitung
- im Naumburger Tageblatt/Mitteldeutsche Zeitung
- sowie in der Mitteldeutschen Zeitung/Naumburger Tageblatt Nebra

bekannt zu machen.

Begründung:

Auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 16 ff. der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 46) i. V. m. Artikel 1 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) haben die Gemeinde Luckenau und die Stadt Zeitz von der Möglichkeit der freiwilligen Änderung von Gemeindegrenzen mittels Vereinbarung Gebrauch gemacht. Entsprechend den §§ 17 und 18 GO LSA hat der Gemeinderat der Gemeinde Luckenau am 10.12.2008 beschlossen, dass die Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz eingemeindet wird. Der Stadtrat der aufnehmenden Stadt Zeitz hat mit Beschluss vom 15.01.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse des jeweiligen Gemeinderates/Stadtrates sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schlossen die Gemeinde Luckenau und die Stadt Zeitz einen Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz ab.

Das Gebiet der Gemeinde Luckenau soll in die Stadt Zeitz eingemeindet werden. Mit der Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz wird diese in ihrer Leistungsfähigkeit gestärkt, was ein wesentliches öffentliches Interesse begründet.

Vor der Beschlussfassung in dem jeweiligen Gemeinderat/Stadtrat wurde in der Gemeinde Luckenau am 14.09.2008 auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA eine Bürgeranhörung durchgeführt. Diese Anhörung war gemäß § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA erforderlich. Laut der mir vorliegenden Unterlagen wurde die Bürgeranhörung ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Beschlussfassung der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Luckenau zum Gebietsänderungsvertrag erfolgte am 10.12.2008 – Beschluss-Nr. IV/GLU/10/0110/08 – und die des Stadtrates der Stadt Zeitz am 15.01.2009 – Beschluss-Nr. IV/STR/10/1617/1501/09 – .

Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz wurde gemeinsam von der Bürgermeisterin der Gemeinde Luckenau und von der Stellvertreterin des Oberbürgermeisters der Stadt Zeitz unterzeichnet und gesiegelt und dem Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde mit den entsprechenden Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt.

Die Prüfung der notwendigen Unterlagen auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit ist erfolgt. Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ergab keine Beanstandungen. Die Einladung aller Mitglieder des Gemeinderates/Stadtrates sowie der Öffentlichkeit erfolgten auf der Grundlage der derzeit gültigen Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen der Gemeinde Luckenau und der Stadt Zeitz. Die Tatbestandsmerkmale des § 53 Abs. 1 GO LSA zur Beschlussfähigkeit waren erfüllt. Mit den durchgeführten Abstimmungen wurde

die im § 54 Abs. 2 GO LSA gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit erreicht.

Von den insgesamt 9 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates Luckenau waren 7 Mitglieder anwesend und stimmten mit „ja“.

Von den insgesamt 40 Mitgliedern + Oberbürgermeister des Stadtrates der Stadt Zeitz waren 24 Mitglieder anwesend und stimmten mit „ja“.

Der gemeinsam erarbeitete Gebietsänderungsvertrag sowie die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Luckenau und des Stadtrates der Stadt Zeitz dazu sind formell und materiell rechtmäßig zustande gekommen. Die Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen ließen keine Gründe für eine Versagung der Genehmigung erkennen.

Die Genehmigung konnte jedoch nur unter den Bedingungen erfolgen, dass zwischen der Gemeinde Luckenau und der Stadt Zeitz eine gemeinsame Grenze besteht (der Eintritt der Bedingung ist derzeit nicht absehbar) und dass die Festlegungen der §§ 6 Abs. 3 und 7 Abs. 5 sowie die Wörter Würchwitz im § 13 Abs. 3 Satz 1 und der Satz 2 des § 17 gestrichen werden.

Die Streichung des **§ 6 Abs. 3 des GÄV** ist erforderlich, da die Gemeinde Luckenau gegenwärtig über keine direkte Grenze zur Stadt Zeitz (Gemeinde Theißen liegt dazwischen) verfügt. Die Gemeinde Luckenau hat daher anlässlich der am 07. Juni 2009 stattfindenden Kommunalwahlen nochmals einen Gemeinderat zu wählen. Dieser könnte infolge der Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz als Ortschaftsrat gemäß § 6 Abs. 2 GÄV übergeleitet werden.

Die Streichung des **§ 7 Abs. 5 des GÄV** ist erforderlich, da entsprechend der Regelung im Abs. 5 der Ortsbürgermeister (neben der Kommunalaufsicht) zuständig sein soll, sofern nach Inkrafttreten dieses Vertrages Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages bestehen.

Nach dieser Regelung soll der Ortsbürgermeister Streit schlichtend bzw. ausgleichend tätig werden. Anders als die Kommunalaufsichtsbehörde wird der Ortsbürgermeister jedoch bereits keine „Schiedsrichterfunktion“ übernehmen können, weil er als Interessenvertreter seiner Ortschaft – jedenfalls im Innenverhältnis – zwangsläufig Partei ist. Im Außenverhältnis ist er vom Oberbürgermeister und von den Beigeordneten weisungsabhängig (§ 88 Abs. 3 Satz 2 GO LSA), kann also nicht mit einer eigenen, vom Oberbürgermeister abweichenden Auffassung nach außen auftreten. Letzteres gilt auch für die Regelung des Satzes 2 des Abs. 5. Die aufnehmende Stadt Zeitz wird allein durch ihren Oberbürgermeister vertreten und zwar auch vor Gericht. Die Ortschaft ist Teil der Gemeinde. Von daher ist ein Rechtsstreit zwischen der Stadt Zeitz und der Ortschaft Luckenau nicht möglich. Bereits aus diesem Grund läuft die Regelung des Satzes 2 ins Leere. Im Übrigen sind Verfahrenshandlungen i. S. v. § 62 VwGO allein durch den Oberbürgermeister der aufnehmenden Stadt Zeitz (möglicherweise in Absprache mit dem Ortsbürgermeister) vorzunehmen.

Die Wörter „Würchwitz“ im **§ 13 Abs. 3 Satz 1 des GÄV** sind zu streichen, da der zwischen der Gemeinde Luckenau und der Stadt Zeitz abgeschlossene GÄV keine Regelungen enthalten darf, die eine Gemeinde unmittelbar betreffen, die am Abschluss des

GÄV nicht beteiligt ist. Ohne diese beiden Wörter bezieht sich die Regelung des Satzes 1 ausschließlich auf das Verhältnis der vertragschließenden Gemeinden und kann dadurch Regelungsgegenstand des GÄV sein.

Im § 17 Satz 2 des GÄV ist festgelegt, dass der Gebietsänderungsvertrag am 01.07.2009 in Kraft tritt. Der Satz 2 ist zu streichen, da nicht absehbar ist, dass die Gemeinde Luckenau bis dahin eine gemeinsame Grenze mit der Stadt Zeitz haben wird. Der GÄV kann frühestens in Kraft treten, wenn eine gemeinsame Grenze besteht.

Zur Begründung der Entscheidung, einer Genehmigung des GÄV unter der Maßgabe zuzustimmen, dass die Genehmigung aufschiebend bedingt erfolgt, wird auf den Erlass des Ministerium des Innern vom 05.02.2009, gerichtet an die Gemeinde Luckenau, verwiesen.

Durch den Gemeinderat der Gemeinde Luckenau und den Stadtrat der Stadt Zeitz sind die entsprechenden Beschlüsse zu fassen, dass sie der Genehmigung unter den vorgenannten Bedingungen des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz beitreten. Die Beitrittsbeschlüsse sind der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Die Veröffentlichung des Gebietsänderungsvertrages mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen sowie die Beitrittsbeschlüsse wird gemäß § 18 Abs. 3 GO LSA durch den Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde veranlasst.

Da entsprechend den Erlassen des MI LSA vom 06.11.2007 und 05.03.2008 ein Zustimmungsvorbehalt seitens des MI LSA gegenüber dem Landesverwaltungsamt und des Landesverwaltungsamtes gegenüber den Landkreisen besteht, wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.01.2009 der Sachverhalt unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem Landesverwaltungsamt vorgetragen.

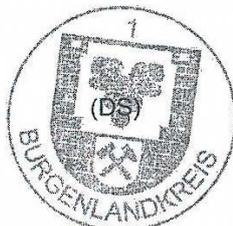
Seitens des Landesverwaltungsamtes wurde mit Schreiben vom 06.03.2009 mitgeteilt, dass keine Bedenken hinsichtlich der Erteilung der Genehmigung unter Beachtung der Bedingungen bestehen. Das Ministerium des Innern LSA hat der Genehmigung unter Beachtung der Bedingungen ebenfalls zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Str. 41 in 06618 Naumburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Harri Reiche



*) Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil

**Öffentliche Bekanntmachung des
Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag
zur Eingemeindung der Gemeinde Luckenau
in die Stadt Zeitz;**

**Genehmigungsbescheid an die Gemeinde
Luckenau vom 16.03.2009**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Stirbo,

auf Antrag der Gemeinde Luckenau und der Stadt Zeitz (Mitgliedsgemeinden der VGem Zeitzer Land) zur Gebietsänderung ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Entsprechend den §§ 16 ff. i. V. m. § 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA Nr. 3/2008 S. 46) genehmige ich den

vom **Gemeinderat der Gemeinde Luckenau am 10.12.2008 (Beschl.-Nr. IV/GLU/10/ 0110/08)**

und

vom **Stadtrat der Stadt Zeitz am 15.01.2009 Beschl.-Nr. IV/STR/10/1617/1501/09)**

beschlossenen Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz **unter folgenden Bedingungen:**

1. dass zwischen der Gemeinde Luckenau und der Stadt Zeitz eine gemeinsame Grenze besteht;

2. dass folgende Festlegungen des Gebietsänderungsvertrages gestrichen werden:

§ 6 Abs. 3

§ 7 Abs. 5

§ 13 Abs. 3 Satz 1 die Wörter „Würchwitz“

§ 17 Satz 2 „Der Gebietsänderungsvertrag tritt zum 01.07.2009 in Kraft.“

2. Durch den Gemeinderat der Gemeinde Luckenau und den Stadtrat der Stadt Zeitz sind zu den vorgenannten Bedingungen Beitrittsbeschlüsse zu fassen.

3. Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen sowie den Beitrittsbeschlüssen der Gemeinde Luckenau und der Stadt Zeitz gemäß § 15 der Hauptsatzung des Burgenlandkreises vom 16.07.2007 durch Veröffentlichung

- in der Mitteldeutschen Zeitung/Zeitzer Zeitung
- in der Mitteldeutschen Zeitung/Weißenfelser Zeitung

- im Naumburger Tageblatt/Mitteldeutsche Zeitung
- sowie in der Mitteldeutschen Zeitung/Naumburger Tageblatt Nebra

bekannt zu machen.

Begründung:

Auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 16 ff. der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 46) i. V. m. Artikel 1 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) haben die Gemeinde Luckenau und die Stadt Zeitz von der Möglichkeit der freiwilligen Änderung von Gemeindegrenzen mittels Vereinbarung Gebrauch gemacht.

Entsprechend den §§ 17 und 18 GO LSA hat der Gemeinderat der Gemeinde Luckenau am 10.12.2008 beschlossen, dass die Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz eingemeindet wird. Der Stadtrat der aufnehmenden Stadt Zeitz hat mit Beschluss vom 15.01.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse des jeweiligen Gemeinderates/Stadtrates sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schlossen die Gemeinde Luckenau und die Stadt Zeitz einen Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz ab.

Das Gebiet der Gemeinde Luckenau soll in die Stadt Zeitz eingemeindet werden. Mit der Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz wird diese in ihrer Leistungsfähigkeit gestärkt, was ein wesentliches öffentliches Interesse begründet.

Vor der Beschlussfassung in dem jeweiligen Gemeinderat/Stadtrat wurde in der Gemeinde Luckenau am 14.09.2008 auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA eine Bürgeranhörung durchgeführt. Diese Anhörung war gemäß § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA erforderlich. Laut der mir vorliegenden Unterlagen wurde die Bürgeranhörung ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Beschlussfassung der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Luckenau zum Gebietsänderungsvertrag erfolgte am 10.12.2008 – Beschluss–Nr. IV/GLU/10/0110/08 – und die des Stadtrates der Stadt Zeitz am 15.01.2009 – Beschluss–Nr. IV/STR/10/1617/1501/09 – .

Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz wurde gemeinsam von der Bürgermeisterin der Gemeinde Luckenau und von der Stellvertreterin des Oberbürgermeisters der Stadt Zeitz unterzeichnet und gesiegelt und dem Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde mit den entsprechenden Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt.

Die Prüfung der notwendigen Unterlagen auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit ist erfolgt. Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ergab keine Beanstandungen. Die Einladung aller Mitglieder des Gemeinderates/Stadtrates sowie der Öffentlichkeit erfolgten auf der Grundlage der derzeit gültigen Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen der Gemeinde Luckenau und der Stadt Zeitz. Die Tatbestandsmerkmale des § 53 Abs. 1 GO LSA zur Beschlussfähigkeit waren erfüllt. Mit den durchgeführten Abstimmungen wurde die im § 54 Abs. 2 GO LSA gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit erreicht.

Von den insgesamt 9 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates Luckenau waren 7 Mitglieder anwesend und stimmten mit „ja“.

Von den insgesamt 40 Mitgliedern + Oberbürgermeister des Stadtrates der Stadt Zeitz waren 24 Mitglieder anwesend und stimmten mit „ja“.

Der gemeinsam erarbeitete Gebietsänderungsvertrag sowie die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Luckenau und des Stadtrates der Stadt Zeitz dazu sind formell und materiell rechtmäßig zustande gekommen. Die Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen ließen keine Gründe für eine Versagung der Genehmigung erkennen.

Die Genehmigung konnte jedoch nur unter den Bedingungen erfolgen, dass zwischen der Gemeinde Luckenau und der Stadt Zeitz eine gemeinsame Grenze besteht (der Eintritt der Bedingung ist derzeit nicht absehbar) und dass die Festlegungen der §§ 6 Abs. 3 und 7 Abs. 5 sowie die Wörter Würchwitz im § 13 Abs. 3 Satz 1 und der Satz 2 des § 17 gestrichen werden.

Die Streichung des **§ 6 Abs. 3 des GÄV** ist erforderlich, da die Gemeinde Luckenau gegenwärtig über keine direkte Grenze zur Stadt Zeitz (Gemeinde Theißen liegt dazwischen) verfügt. Die Gemeinde Luckenau hat daher anlässlich der am 07. Juni 2009 stattfindenden Kommunalwahlen nochmals einen Gemeinderat zu wählen. Dieser könnte infolge der Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz als Ortschaftsrat gemäß § 6 Abs. 2 GÄV übergeleitet werden.

Die Streichung des **§ 7 Abs. 5 des GÄV** ist erforderlich, da entsprechend der Regelung im Abs. 5 der Ortsbürgermeister (neben der Kommunalaufsicht) zuständig sein soll, sofern nach Inkrafttreten dieses Vertrages Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages bestehen.

Nach dieser Regelung soll der Ortsbürgermeister Streit schlichtend bzw. ausgleichend tätig werden. Anders als die Kommunalaufsichtsbehörde wird der Ortsbürgermeister jedoch bereits keine „Schiedsrichterfunktion“ übernehmen können, weil er als Interessenvertreter seiner Ortschaft – jedenfalls im Innenverhältnis – zwangsläufig Partei ist. Im Außenverhältnis ist er vom Oberbürgermeister und von den Beigeordneten weisungsabhängig (§ 88 Abs. 3 Satz 2 GO LSA), kann also nicht mit einer eigenen, vom Oberbürgermeister abweichenden Auffassung nach außen auftreten. Letzteres gilt auch für die Regelung des Satzes 2 des Abs. 5. Die aufnehmende Stadt Zeitz wird allein durch ihren Oberbürgermeister vertreten und zwar auch vor Gericht. Die Ortschaft ist Teil der Gemeinde. Von daher ist ein Rechtsstreit zwischen der Stadt Zeitz und der Ortschaft Luckenau nicht möglich. Bereits aus diesem Grund läuft die Regelung des Satzes 2 ins Leere. Im

Übrigen sind Verfahrenshand-

lungen i. S. v. § 62 VwGO allein durch den Oberbürgermeister der aufnehmenden Stadt Zeitz (möglicherweise in Absprache mit dem Ortsbürgermeister) vorzunehmen.

Die Wörter „Würchwitz“ im **§ 13 Abs. 3 Satz 1 des GÄV** sind zu streichen, da der zwischen der Gemeinde Luckenau und der Stadt Zeitz abgeschlossene GÄV keine Regelungen enthalten darf, die eine Gemeinde unmittelbar betreffen, die am Abschluss des GÄV nicht beteiligt ist. Ohne diese beiden Wörter bezieht sich die Regelung des Satzes 1 ausschließlich auf das Verhältnis der vertragsschließenden Gemeinden und kann dadurch Regelungsgegenstand des GÄV sein.

Im **§ 17 Satz 2 des GÄV** ist festgelegt, dass der Gebietsänderungsvertrag am 01.07.2009 in Kraft tritt. Der Satz 2 ist zu streichen, da nicht absehbar ist, dass die Gemeinde Luckenau bis dahin eine gemeinsame Grenze mit der Stadt Zeitz haben wird. Der GÄV kann frühestens in Kraft treten, wenn eine gemeinsame Grenze besteht.

Zur Begründung der Entscheidung, einer Genehmigung des GÄV unter der Maßgabe zuzustimmen, dass die Genehmigung aufschiebend bedingt erfolgt, wird auf den Erlass des Ministerium des Innern vom 05.02.2009, gerichtet an die Gemeinde Luckenau, verwiesen.

Durch den Gemeinderat der Gemeinde Luckenau und den Stadtrat der Stadt Zeitz sind die entsprechenden Beschlüsse zu fassen, dass sie der Genehmigung unter den vorgenannten Bedingungen des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz beitreten. Die Beitrittsbeschlüsse sind der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Die Veröffentlichung des Gebietsänderungsvertrages mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen sowie die Beitrittsbeschlüsse wird gemäß § 18 Abs. 3 GO LSA durch den Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde veranlasst.

Da entsprechend den Erlassen des MI LSA vom 06.11.2007 und 05.03.2008 ein Zustimmungsvorbehalt seitens des MI LSA gegenüber dem Landesverwaltungsamt und des Landesverwaltungsamtes gegenüber den Landkreisen besteht, wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.01.2009 der Sachverhalt unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem Landesverwaltungsamt vorgetragen.

Seitens des Landesverwaltungsamtes wurde mit Schreiben vom 06.03.2009 mitgeteilt, dass keine Bedenken hinsichtlich der Erteilung der Genehmigung unter Beachtung der Bedingungen bestehen. Das Ministerium des Innern LSA hat der Genehmigung unter Beachtung der Bedingungen ebenfalls zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Burgenlandkreis, Schönburger Str. 41 in 06618 Naumburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Harri Reiche



Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Stadt Bad Kösen in die Stadt Naumburg (Saale)

Genehmigungsbescheid an die Stadt Naumburg vom 27.07.2009

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Küper,

auf Antrag der Stadt Bad Kösen und der Stadt Naumburg (Saale) zur Gebietsänderung ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Entsprechend den §§ 16 ff. i. V. m. § 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA Nr. 9/2009 S. 238) genehmige ich den vom **Stadtrat der Stadt Bad Kösen am 18.06.2009 (Beschl.-Nr. 195/2009)**

und

vom **Stadtrat der Stadt Naumburg (Saale) am 17.06.2009 (Beschl.-Nr. GR 104/09)**

beschlossenen Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Stadt Bad Kösen in die Stadt Naumburg (Saale).

2. Der Gebietsänderungsvertrag mit der Genehmigung und die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen.

3. Der Gebietsänderungsvertrag tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Begründung:

Auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 16 ff. der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) i. V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeinde-neugliederungs-Grundsatzgesetz-GemNeuglGrG) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009

(GVBl. LSA S. 255) haben die Stadt Bad

Kösen und die Stadt Naumburg (Saale) von der Möglichkeit der freiwilligen Änderung von Gemeindegrenzen mittels Vereinbarung Gebrauch gemacht.

Entsprechend den §§ 17 und 18 GO LSA hat der Stadtrat der Stadt Bad Kösen am 18.06.2009 beschlossen, dass die Stadt Bad Kösen in die Stadt Naumburg (Saale) eingemeindet wird. Der Stadtrat der aufnehmenden Stadt Naumburg (Saale) hat mit Beschluss vom 17.06.2009 der Eingemeindung der Stadt Bad Kösen in die Stadt Naumburg (Saale) zugestimmt. In Ausführung der Beschlüsse des jeweiligen Stadtrates sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schlossen die Stadt Bad Kösen und die Stadt Naumburg (Saale) einen Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Stadt Bad Kösen in die Stadt Naumburg (Saale) ab.

Das Gebiet der Stadt Bad Kösen soll mit Wirkung vom 01.01.2010 in die Stadt Naumburg (Saale) eingemeindet werden. Mit der Eingemeindung der Stadt Bad Kösen in die Stadt Naumburg (Saale) wird diese in ihrer Leistungsfähigkeit gestärkt, was ein wesentliches öffentliches Interesse begründet.

Vor der Beschlussfassung in dem jeweiligen Stadtrat wurde in der Stadt Bad Kösen am 19.04.2009 auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA eine Bürgeranhörung durchgeführt, nachdem in der Stadtratssitzung am 27.01.2009 ein Beschluss über die Durchführung von Bürgeranhörungen nach § 55 KWG LSA mit Beschluss – Nr. 172/2009 - gefasst worden ist. Diese Anhörung war gemäß § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA erforderlich. Laut der mir vorliegenden Unterlagen wurde die Bürgeranhörung ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Beschlussfassung der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Bad Kösen zum Gebietsänderungsvertrag erfolgte am 18.06.2009 – Beschluss–Nr. 195/2009 - und die des Stadtrates der Stadt Naumburg (Saale) am 17.06.2009 – Beschluss–Nr. GR 104/09 – .

Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Stadt Bad Kösen in die Stadt Naumburg (Saale) wurde gemeinsam vom Bürgermeister der Stadt Bad Kösen und vom Oberbürgermeister der Stadt Naumburg (Saale) unterzeichnet und gesiegelt und dem Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde mit den entsprechenden Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt.

Die Prüfung der notwendigen Unterlagen auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit ist erfolgt. Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ergab keine Beanstandungen. Die Einladung aller Mitglieder des jeweiligen Stadtrates sowie der Öffentlichkeit erfolgten auf der Grundlage der derzeit gültigen Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen der Stadt Bad Kösen und der Stadt Naumburg (Saale). Die Tatbestandsmerkmale des § 53 Abs. 1 GO LSA zur Beschlussfähigkeit waren erfüllt. Mit den durchgeführten Abstimmungen wurde die im § 54 Abs. 2 GO LSA gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit erreicht.

Von den 20 Mitgliedern + Bürgermeister des Stadtrates Bad Kösen waren 19 Mitglieder anwesend und es stimmten 13 Mitglieder mit „ja“ und 6 mit „nein“. Von den 40 Mitgliedern + Oberbürgermeister des Stadtrates der Stadt Naumburg (Saale) waren 35

Mitglieder anwesend und es stimmten 34 Mitglieder mit „ja“ sowie 1 Stimmenthaltung.

Der gemeinsam erarbeitete Gebietsänderungsvertrag sowie die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bad Kösen und des Stadtrates der Stadt Naumburg (Saale) dazu sind formell und materiell rechtmäßig zustande gekommen. Die Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen ließen keine Gründe für eine Versagung der Genehmigung erkennen.

Aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 – in Kraft getreten am 30.05.2009 – ist die Veröffentlichung des Gebietsänderungsvertrages mit Anlagen und mit der Genehmigung der Kommunalaufsicht gemäß § 18 Abs. 3 GO LSA im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises vorzunehmen. Gibt der Landkreis kein eigenes Verkündungsblatt heraus, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes. Dies trifft vorliegend zu.

Die Veröffentlichung des Gebietsänderungsvertrages mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes wird durch den Burgenlandkreis veranlasst.

Da entsprechend den Erlassen des MI LSA vom 06.11.2007 und 05.03.2008 ein Zustimmungsvorbehalt seitens des MI LSA gegenüber dem Landesverwaltungsamt und des Landesverwaltungsamtes gegenüber den Landkreisen besteht, wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Fax vom 24.06.2009 der Sachverhalt unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem MI LSA und dem Landesverwaltungsamt vorgetragen.

Seitens des Landesverwaltungsamtes wurde mit Schreiben vom 20.07.2009 mitgeteilt, dass keine Bedenken hinsichtlich der Erteilung der Genehmigung bestehen. Das Ministerium des Innern LSA hat der Genehmigung ebenfalls zugestimmt.

Folgende Hinweise werden zum Gebietsänderungsvertrag erteilt:

§ 4 Abs. 3 GÄV

Es wird der Hinweis erteilt, dass sie dahingehend ausgelegt wird, dass sie nur nach Maßgabe des § 1 des Kündigungsschutzgesetzes Anwendung findet.

§ 6 Abs. 5 GÄV

Bezüglich der Angelegenheit „Förderung von örtlichen kulturellen Veranstaltungen“ wird der Hinweis erteilt, dass es sich nur um Veranstaltungen handeln darf, die in der Tradition der bisherigen Stadt Bad Kösen stehen, ohne jedoch Bedeutung über die künftige Ortschaft hinaus zu haben.

§ 6 Abs. 7 Satz 1, 1. Spiegelstrich GÄV

Es wird der Hinweis erteilt, dass die Entscheidung, ob eine gemeindliche Satzung zu ändern ist, nach Maßgabe des § 44 GO LSA dem Gemeinderat obliegt. Die Entscheidungsbefugnis kann grundsätzlich nicht durch eine vertragliche Regelung beschränkt werden.

§ 6 Abs. 7 Satz 1, 2. Spiegelstrich GÄV

Es wird der Hinweis erteilt, dass diese Regelung nur insoweit Geltung beanspruchen kann wie die Verwen-

derung der Kurtaxe, auf die die Regelung Bezug nimmt,

zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsvertrages Inhalt der Kurortsatzung ist.

§ 6 Abs. 7 Satz 4 GÄV

Es wird der Hinweis erteilt, dass die Verpflichtung, die Durchführung von Brunnenfest und Park- und Lichterfest dauerhaft finanziell zu sichern, nur nach Maßgabe der in § 90 GO LSA normierten Haushaltsgrundsätze Geltung beanspruchen kann.

§ 8 Abs. 2 Satz 2 GÄV

Es wird folgender Hinweis erteilt:
Die Haushaltstätigkeit der aufnehmenden Stadt Naumburg (Saale) wird sich hinsichtlich der in § 8 Abs. 2 Satz 2 des GÄV genannten Verpflichtung, die zweckgebunden zu betrachten ist, an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Stadt Naumburg (Saale) zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

§ 9 Abs. 2 Satz 2 GÄV

Es wird der Hinweis erteilt, dass die Regelung nur „soweit als möglich“ Geltung beanspruchen kann.

§ 9 Abs. 3 Satz 4 GÄV

Es wird der Hinweis erteilt, dass die Regelung nur „soweit als möglich“ Geltung beanspruchen kann.

§ 9 Abs. 4 Satz 3 GÄV

Es wird der Hinweis erteilt, dass die Regelung nur „soweit als möglich“ Geltung beanspruchen kann.

§ 9 Abs. 5 GÄV

Es wird folgender Hinweis erteilt:
Die Regelung des § 9 Abs. 5 verpflichtet die Stadt Naumburg (Saale) insbesondere dazu, dauerhaft ein Bürgerbüro sowie einen Stützpunkt für kommunale Dienstleistungen in der eingemeindeten Stadt Bad Kösen einzurichten. Diese Verpflichtung kann uneingeschränkte Geltung nur beanspruchen, soweit das Bürgerbüro für die dem Ortschaftsrat und dem Ortsbürgermeister obliegenden Aufgaben genutzt wird. Hinsichtlich der übrigen Dienstleistungen, die im Bürgerbüro und in dem Stützpunkt wahrgenommen werden sollen, ist die Regelung als Handlungsempfehlung an den Oberbürgermeister der Stadt Naumburg (Saale) auszulegen, die Regelung soweit als möglich im Rahmen der ihm obliegenden Organisationshoheit nach § 63 Abs. 1 GO LSA umzusetzen.

§ 9 Abs. 7 Satz 2 GÄV

Es wird folgender Hinweis erteilt:
Die Verpflichtung, Einnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung der näher bestimmten Objekte für die Betriebskosten und Unterhaltung zu verwenden, kann nur soweit als möglich und hierbei insbesondere nach Maßgabe der in § 90 GO LSA normierten Haushaltsgrundsätze erfolgen.

Anlage 3 (zu § 11 Abs. 1) GÄV

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Bad Kösen vom 16.09.2002, geändert am 03.02.2003.
Es wird der Hinweis erteilt, dass diese Satzung mit wirksamer Eingemeindung gegenstandslos wird und demnach nicht fort gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Str. 41 in 06618 Naumburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Harri Reiche



*) Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Stadt Bad Kösen in die Stadt Naumburg (Saale) ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Stadt Bad Kösen in die Stadt Naumburg (Saale)

Genehmigungsbescheid an die Stadt Bad Kösen vom 27.07.2009

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Förster,

auf Antrag der Stadt Bad Kösen und der Stadt Naumburg (Saale) zur Gebietsänderung ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Entsprechend den §§ 16 ff. i. V. m. § 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA Nr. 9/2009 S. 238) genehmige ich den

vom **Stadtrat der Stadt Bad Kösen am 18.06.2009 (Beschl.-Nr. 195/2009)**

und

vom **Stadtrat der Stadt Naumburg (Saale) am 17.06.2009 (Beschl.-Nr. GR 104/09)**

beschlossenen Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Stadt Bad Kösen in die Stadt Naumburg (Saale).

2. Der Gebietsänderungsvertrag mit der Genehmigung und die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen.

3. Der Gebietsänderungsvertrag tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Begründung:

Auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 16 ff. der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom

26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) i. V. m. § 2 Abs. 1 des
Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der

Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeinde-neugliederungs-Grundsatzgesetz-GemNeuGlGrG) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 255) haben die Stadt Bad Kösen und die Stadt Naumburg (Saale) von der Möglichkeit der freiwilligen Änderung von Gemeindegrenzen mittels Vereinbarung Gebrauch gemacht.

Entsprechend den §§ 17 und 18 GO LSA hat der Stadtrat der Stadt Bad Kösen am 18.06.2009 beschlossen, dass die Stadt Bad Kösen in die Stadt Naumburg (Saale) eingemeindet wird. Der Stadtrat der aufnehmenden Stadt Naumburg (Saale) hat mit Beschluss vom 17.06.2009 der Eingemeindung der Stadt Bad Kösen in die Stadt Naumburg (Saale) zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse des jeweiligen Stadtrates sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schlossen die Stadt Bad Kösen und die Stadt Naumburg (Saale) einen Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Stadt Bad Kösen in die Stadt Naumburg (Saale) ab.

Das Gebiet der Stadt Bad Kösen soll mit Wirkung vom 01.01.2010 in die Stadt Naumburg (Saale) eingemeindet werden. Mit der Eingemeindung der Stadt Bad Kösen in die Stadt Naumburg (Saale) wird diese in ihrer Leistungsfähigkeit gestärkt, was ein wesentliches öffentliches Interesse begründet.

Vor der Beschlussfassung in dem jeweiligen Stadtrat wurde in der Stadt Bad Kösen am 19.04.2009 auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA eine Bürgeranhörung durchgeführt, nachdem in der Stadtratssitzung am 27.01.2009 ein Beschluss über die Durchführung von Bürgeranhörungen nach § 55 KWG LSA mit Beschluss-Nr. 172/2009 - gefasst worden ist. Diese Anhörung war gemäß § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA erforderlich. Laut der mir vorliegenden Unterlagen wurde die Bürgeranhörung ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Beschlussfassung der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Bad Kösen zum Gebietsänderungsvertrag erfolgte am 18.06.2009 – Beschluss-Nr. 195/2009 - und die des Stadtrates der Stadt Naumburg (Saale) am 17.06.2009 – Beschluss-Nr. GR 104/09 – .

Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Stadt Bad Kösen in die Stadt Naumburg (Saale) wurde gemeinsam vom Bürgermeister der Stadt Bad Kösen und vom Oberbürgermeister der Stadt Naumburg (Saale) unterzeichnet und gesiegelt und dem Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde mit den entsprechenden Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt.

Die Prüfung der notwendigen Unterlagen auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit ist erfolgt. Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ergab keine Beanstandungen. Die Einladung aller Mitglieder des jeweiligen Stadtrates sowie der Öffentlichkeit erfolgten auf der Grundlage der derzeit gültigen Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen der Stadt Bad Kösen und der Stadt Naumburg (Saale). Die Tatbestandsmerkmale des § 53 Abs. 1 GO LSA zur Beschlussfähigkeit waren erfüllt. Mit den durchgeführten Abstimmungen wurde

die im § 54 Abs. 2 GO LSA gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit erreicht.

Von den 20 Mitgliedern + Bürgermeister des Stadtrates Bad Kösen waren 19 Mitglieder anwesend und es stimmten 13 Mitglieder mit „ja“ und 6 mit „nein“. Von den 40 Mitgliedern + Oberbürgermeister des Stadtrates der Stadt Naumburg (Saale) waren 35 Mitglieder anwesend und es stimmten 34 Mitglieder mit „ja“ sowie 1 Stimmenthaltung.

Der gemeinsam erarbeitete Gebietsänderungsvertrag sowie die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bad Kösen und des Stadtrates der Stadt Naumburg (Saale) dazu sind formell und materiell rechtmäßig zustande gekommen. Die Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen ließen keine Gründe für eine Versagung der Genehmigung erkennen.

Aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 – in Kraft getreten am 30.05.2009 – ist die Veröffentlichung des Gebietsänderungsvertrages mit Anlagen und mit der Genehmigung der Kommunalaufsicht gemäß § 18 Abs. 3 GO LSA im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises vorzunehmen. Gibt der Landkreis kein eigenes Verkündungsblatt heraus, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes. Dies trifft vorliegend zu.

Die Veröffentlichung des Gebietsänderungsvertrages mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes wird durch den Burgenlandkreis veranlasst.

Da entsprechend den Erlassen des MI LSA vom 06.11.2007 und 05.03.2008 ein Zustimmungsvorbehalt seitens des MI LSA gegenüber dem Landesverwaltungsamt und des Landesverwaltungsamtes gegenüber den Landkreisen besteht, wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Fax vom 24.06.2009 der Sachverhalt unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem MI LSA und dem Landesverwaltungsamt vorgetragen.

Seitens des Landesverwaltungsamtes wurde mit Schreiben vom 20.07.2009 mitgeteilt, dass keine Bedenken hinsichtlich der Erteilung der Genehmigung bestehen. Das Ministerium des Innern LSA hat der Genehmigung ebenfalls zugestimmt.

Folgende Hinweise werden zum Gebietsänderungsvertrag erteilt:

§ 4 Abs. 3 GÄV

Es wird der Hinweis erteilt, dass sie dahingehend ausgelegt wird, dass sie nur nach Maßgabe des § 1 des Kündigungsschutzgesetzes Anwendung findet.

§ 6 Abs. 5 GÄV

Bezüglich der Angelegenheit „Förderung von örtlichen kulturellen Veranstaltungen“ wird der Hinweis erteilt, dass es sich nur um Veranstaltungen handeln darf, die in der Tradition der bisherigen Stadt Bad Kösen stehen, ohne jedoch Bedeutung über die künftige Ortschaft hinaus zu haben.

§ 6 Abs. 7 Satz 1, 1. Spiegelstrich GÄV

Es wird der Hinweis erteilt, dass die Entscheidung, ob eine gemeindliche Satzung zu ändern ist, nach Maßgabe des § 44 GO LSA dem Gemeinderat obliegt. Die Entscheidungsbefugnis kann grundsätzlich nicht durch eine vertragliche Regelung beschränkt werden.

§ 6 Abs. 7 Satz 1, 2. Spiegelstrich GÄV

Es wird der Hinweis erteilt, dass diese Regelung nur insoweit Geltung beanspruchen kann wie die Verwendung der Kurtaxe, auf die die Regelung Bezug nimmt, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsvertrages Inhalt der Kurortsatzung ist.

§ 6 Abs. 7 Satz 4 GÄV

Es wird der Hinweis erteilt, dass die Verpflichtung, die Durchführung von Brunnenfest und Park- und Lichterfest dauerhaft finanziell zu sichern, nur nach Maßgabe der in § 90 GO LSA normierten Haushaltsgrundsätze Geltung beanspruchen kann.

§ 8 Abs. 2 Satz 2 GÄV

Es wird folgender Hinweis erteilt:
Die Haushaltstätigkeit der aufnehmenden Stadt Naumburg (Saale) wird sich hinsichtlich der in § 8 Abs. 2 Satz 2 des GÄV genannten Verpflichtung, die zweckgebunden zu betrachten ist, an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Stadt Naumburg (Saale) zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

§ 9 Abs. 2 Satz 2 GÄV

Es wird der Hinweis erteilt, dass die Regelung nur „soweit als möglich“ Geltung beanspruchen kann.

§ 9 Abs. 3 Satz 4 GÄV

Es wird der Hinweis erteilt, dass die Regelung nur „soweit als möglich“ Geltung beanspruchen kann.

§ 9 Abs. 4 Satz 3 GÄV

Es wird der Hinweis erteilt, dass die Regelung nur „soweit als möglich“ Geltung beanspruchen kann.

§ 9 Abs. 5 GÄV

Es wird folgender Hinweis erteilt:
Die Regelung des § 9 Abs. 5 verpflichtet die Stadt Naumburg (Saale) insbesondere dazu, dauerhaft ein Bürgerbüro sowie einen Stützpunkt für kommunale Dienstleistungen in der eingemeindeten Stadt Bad Kösen einzurichten. Diese Verpflichtung kann uneingeschränkte Geltung nur beanspruchen, soweit das Bürgerbüro für die dem Ortschaftsrat und dem Ortsbürgermeister obliegenden Aufgaben genutzt wird. Hinsichtlich der übrigen Dienstleistungen, die im Bürgerbüro und in dem Stützpunkt wahrgenommen werden sollen, ist die Regelung als Handlungsempfehlung an den Oberbürgermeister der Stadt Naumburg (Saale) auszulegen, die Regelung soweit als möglich im Rahmen der ihm obliegenden Organisationshoheit nach § 63 Abs. 1 GO LSA umzusetzen.

§ 9 Abs. 7 Satz 2 GÄV

Es wird folgender Hinweis erteilt:
Die Verpflichtung, Einnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung der näher bestimmten Objekte für die Betriebskosten und Unterhaltung zu verwenden, kann nur soweit als möglich und hierbei insbesondere nach

Maßgabe der in § 90 GO LSA normierten Haushaltsgrundsätze erfolgen.

Anlage 3 (zu § 11 Abs. 1) GÄV

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Bad Kösen vom 16.09.2002, geändert am 03.02.2003.

Es wird der Hinweis erteilt, dass diese Satzung mit wirksamer Eingemeindung gegenstandslos wird und demnach nicht fort gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Str. 41 in 06618 Naumburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Harri Reiche



**Öffentliche Bekanntmachung des
Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag
zur Eingemeindung der Gemeinde Theißen
in die Stadt Zeitz**

**Genehmigungsbescheid an die
Stadt Zeitz vom 01.09.2009**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Kunze,

auf Antrag der Gemeinde Theißen (Mitgliedsgemeinde der VGem Zeitzer Land) und der Stadt Zeitz zur Gebietsänderung ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Entsprechend den §§ 16 ff. i. V. m. § 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009 S. 383) genehmige ich den

vom **Gemeinderat der Gemeinde Theißen am 18.06.2009 (Beschl.-Nr. IV/GTH/10/0389/09)**

und

vom **Stadtrat der Stadt Zeitz am 24.06.2009 (Beschl.-Nr. IV/STR/10/1786/09)**

beschlossenen Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz.

2. Der Gebietsänderungsvertrag mit der Genehmigung und die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen.

3. Der Gebietsänderungsvertrag tritt zum **01. Januar 2010** in Kraft.

Begründung:

Auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 16 ff. der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009 S. 383) i. V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeine-neugliederungs-Grundsatzgesetz-GemNeuglGrG) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 255) haben die Gemeinde Theißen und die Stadt Zeitz von der Möglichkeit der freiwilligen Änderung von Gemeindegrenzen mittels Vereinbarung Gebrauch gemacht.

Entsprechend den §§ 17 und 18 GO LSA hat der Gemeinderat der Gemeinde Theißen am 18.06.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz eingemeindet wird. Der Stadtrat der aufnehmenden Stadt Zeitz hat mit Beschluss vom 24.06.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse des jeweiligen Gemeinderates/Stadtrates sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schlossen die Gemeinde Theißen und die Stadt Zeitz einen Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz ab.

Das Gebiet der Gemeinde Theißen soll mit Wirkung vom 01.01.2010 in die Stadt Zeitz eingemeindet werden. Mit der Eingemeindung der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz wird diese in ihrer Leistungsfähigkeit gestärkt, was ein wesentliches öffentliches Interesse begründet.

Vor der Beschlussfassung in dem jeweiligen Gemeinderat/Stadtrat wurde in der Gemeinde Theißen am 14.09.2008 auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA eine Bürgeranhörung durchgeführt, nachdem in der Gemeinderatssitzung am 29.05.2008 ein Beschluss über die Durchführung von Bürgeranhörungen nach § 55 KWG LSA mit Beschluss-Nr. IV/GTH/SWL/0252/08 – gefasst worden ist. Diese Anhörung war gemäß § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA erforderlich. Laut der mir vorliegenden Unterlagen wurde die Bürgeranhörung ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Beschlussfassung der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Theißen zum Gebietsänderungsvertrag erfolgte am 18.06.2009 – Beschluss-Nr. IV/GTH/10/0389/09 – und die des Stadtrates der Stadt Zeitz am 24.06.2009 – Beschluss-Nr. IV/STR/10/1786/09.

Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz wurde gemeinsam vom Bürgermeister der Gemeinde Theißen und vom Oberbürgermeister der Stadt Zeitz unterzeichnet und gesiegelt und dem Burgenlandkreis als Kommu-

nalaufsichtsbehörde mit den entsprechenden Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt.

Die Prüfung der notwendigen Unterlagen auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit ist erfolgt. Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ergab keine Beanstandungen. Die Einladung aller Mitglieder des Gemeinderates/Stadtrates sowie der Öffentlichkeit erfolgten auf der Grundlage der derzeit gültigen Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen der Gemeinde Theißen und der Stadt Zeitz. Die Tatbestandsmerkmale des § 53 Abs. 1 GO LSA zur Beschlussfähigkeit waren erfüllt. Mit den durchgeführten Abstimmungen wurde die im § 54 Abs. 2 GO LSA gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit erreicht.

Von den 14 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates Theißen waren 13 Mitglieder anwesend und es stimmten 8 Mitglieder mit „ja“, 4 Mitglieder mit „nein“ sowie 1 Stimmenthaltung.

Von den 40 Mitgliedern + Oberbürgermeister des Stadtrates der Stadt Zeitz waren 34 Mitglieder anwesend und stimmten mit „ja“.

Der gemeinsam erarbeitete Gebietsänderungsvertrag sowie die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Theißen und des Stadtrates der Stadt Zeitz dazu sind formell und materiell rechtmäßig zustande gekommen. Die Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen ließen keine Gründe für eine Versagung der Genehmigung erkennen.

Aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 – in Kraft getreten am 30.05.2009 – ist die Veröffentlichung des Gebietsänderungsvertrages mit Anlagen und mit der Genehmigung der Kommunalaufsicht gemäß § 18 Abs. 3 GO LSA im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises vorzunehmen. Gibt der Landkreis kein eigenes Verkündungsblatt heraus, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes. Dies trifft vorliegend zu.

Die Veröffentlichung des Gebietsänderungsvertrages mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes wird durch den Burgenlandkreis veranlasst.

Da entsprechend den Erlassen des MI LSA vom 06.11.2007 und 05.03.2008 ein Zustimmungsvorbehalt seitens des MI LSA gegenüber dem Landesverwaltungsamt und des Landesverwaltungsamtes gegenüber den Landkreisen besteht, wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Fax vom 30.06.2009/01.07.2009 der Sachverhalt unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem MI LSA und dem Landesverwaltungsamt vorgetragen.

Seitens des Landesverwaltungsamtes wurde mit Schreiben vom 25.08.2009 mitgeteilt, dass keine Bedenken hinsichtlich der Erteilung der Genehmigung bestehen. Das Ministerium des Innern LSA hat der Genehmigung ebenfalls zugestimmt.

Folgende Hinweise werden zum Gebietsänderungsvertrag erteilt:

§ 8 Abs. 2 GÄV

Hierzu ergeht der Hinweis, dass die Regelung nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der aufnehmenden Stadt Zeit Geltung beanspruchen kann.

§ 8 Abs. 3 GÄV

Sofern das in der o. g. Regelung aufgeführte „Gemeindeamt“ im Sinne einer sodann zu bildenden Außenstelle der Verwaltung der Stadt Zeitz zu betrachten ist, verstößt diese Vereinbarung gegen § 63 Abs. 1 GO LSA. Für die innere Organisation der Verwaltung – und demnach auch für die Bildung von Außenstellen – ist ausschließlich der Bürgermeister zuständig.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 GÄV

Da der GÄV zum 01.01.2010 in Kraft tritt, kann das Ortsrecht gemäß Anlage 3 in seinen bisherigen Geltungsbereich nur bis längstens zum **31.12.2014** weiter gelten.

In der **Anlage 3 zu § 10 Abs. 1** ist hinsichtlich der Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels der Hinweis zu erteilen, dass aufgrund der mit der Eingemeindung einhergehenden Auflösung der Gemeinde Theißen diese Satzung nicht fort gelten kann. Im Übrigen ist die weitere Verwendung des bisherigen Wappens und der bisherigen Flagge im § 2 Abs. 4 des GÄV geregelt.

§ 11 Abs. 1 GÄV

Die Regelung war entbehrlich, da der GÄV zum 01.01.2010 in Kraft tritt und die eingemeindete Gemeinde Theißen im Haushaltsjahr 2010 über keinen eigenen Haushalt mehr verfügt.

§ 12 GÄV

Bis maximal 10 Jahre können Steuerhebesätze beibehalten werden. Da der GÄV zum 01.01.2010 in Kraft tritt, werden die Steuerhebesätze bis zum **31.12.2019** beibehalten.

§ 13 Abs. 1 GÄV

Hier ist der Hinweis zu erteilen, dass die Stadt Zeitz nur die bereits begonnenen und im Haushaltsjahr **2009** veranschlagten Maßnahmen weiter führen und beenden kann.

§ 13 Abs. 3 Satz 2 GÄV

Auch hier ergeht der Hinweis, dass diese Verpflichtung nur bis zum **31.12.2014** gilt.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA Straßenausbaubeiträge zur Deckung eines konkreten Aufwandes erhoben werden und demnach diese Beiträge vielmehr der Refinanzierung bereits getätigter Baumaßnahmen dienen. Die Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen dürfen somit nicht für andere Maßnahmen eingesetzt werden.

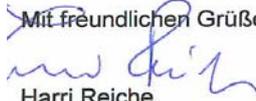
§ 6 GÄV

Da am 07.06.2009 nochmals ein Gemeinderat in der Gemeinde Theißen gewählt wurde, fehlt im § 6 GÄV eine Überleitungsregelung für den bestehenden Gemeinderat in den Ortschaftsrat.

Insofern die Vertragsparteien eine Überleitung des Gemeinderates Theißen als Ortschaftsrat beabsichtigen, wäre eine **erste Änderung zum GÄV notwendig**. Nach der derzeitigen Regelung des § 6 Abs. 3 GÄV ist ein Ortschaftsrat für die Ortschaft Theißen neu zu wählen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Str. 41 in 06618 Naumburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Harri Reiche



*) Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz

Genehmigungsbescheid an die Gemeinde Theißen vom 01.09.2009

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Borde,
auf Antrag der Gemeinde Theißen (Mitgliedsgemeinde der VGem Zeitzer Land) und der Stadt Zeitz zur Gebietsänderung ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Entsprechend den §§ 16 ff. i. V. m. § 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009 S. 383) genehmige ich den

vom **Gemeinderat der Gemeinde Theißen am 18.06.2009 (Beschl.-Nr. IV/GTH/10/0389/09)**

und

vom **Stadtrat der Stadt Zeitz am 24.06.2009 (Beschl.-Nr. IV/STR/10/1786/09)**

beschlossenen Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz.

2. Der Gebietsänderungsvertrag mit der Genehmigung und die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen.

3. Der Gebietsänderungsvertrag tritt zum **01. Januar 2010** in Kraft.

Begründung:

Auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 16 ff. der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neu-

fassung der Gemeindeordnung vom 10. August 2009

(GVBl. LSA Nr. 14/2009 S. 383) i. V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeinde-neugliederungs-Grundsatzgesetz-GemNeuglGrG) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 255) haben die Gemeinde Theißen und die Stadt Zeitz von der Möglichkeit der freiwilligen Änderung von Gemeindegrenzen mittels Vereinbarung Gebrauch gemacht.

Entsprechend den §§ 17 und 18 GO LSA hat der Gemeinderat der Gemeinde Theißen am 18.06.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz eingemeindet wird. Der Stadtrat der aufzunehmenden Stadt Zeitz hat mit Beschluss vom 24.06.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse des jeweiligen Gemeinderates/Stadtrates sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schlossen die Gemeinde Theißen und die Stadt Zeitz einen Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz ab.

Das Gebiet der Gemeinde Theißen soll mit Wirkung vom 01.01.2010 in die Stadt Zeitz eingemeindet werden. Mit der Eingemeindung der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz wird diese in ihrer Leistungsfähigkeit gestärkt, was ein wesentliches öffentliches Interesse begründet.

Vor der Beschlussfassung in dem jeweiligen Gemeinderat/Stadtrat wurde in der Gemeinde Theißen am 14.09.2008 auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA eine Bürgeranhörung durchgeführt, nachdem in der Gemeinderatssitzung am 29.05.2008 ein Beschluss über die Durchführung von Bürgeranhörungen nach § 55 KWG LSA mit Beschluss-Nr. IV/GTH/SWL/0252/08 – gefasst worden ist. Diese Anhörung war gemäß § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA erforderlich. Laut der mir vorliegenden Unterlagen wurde die Bürgeranhörung ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Beschlussfassung der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Theißen zum Gebietsänderungsvertrag erfolgte am 18.06.2009 – Beschluss-Nr. IV/GTH/10/0389/09 - und die des Stadtrates der Stadt Zeitz am 24.06.2009 – Beschluss-Nr. IV/STR/10/1786/09.

Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz wurde gemeinsam vom Bürgermeister der Gemeinde Theißen und vom Oberbürgermeister der Stadt Zeitz unterzeichnet und gesiegelt und dem Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde mit den entsprechenden Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt.

Die Prüfung der notwendigen Unterlagen auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit ist erfolgt. Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ergab keine Beanstandungen. Die Einladung aller Mitglieder des Gemeinderates/Stadtrates sowie der Öffentlichkeit erfolgten auf der Grundlage der derzeit gültigen Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen der Gemeinde Theißen und der Stadt Zeitz. Die Tatbestandsmerkmale des § 53 Abs. 1 GO LSA zur Beschlussfähigkeit waren erfüllt.

Mit den durchgeführten Abstimmungen wurde die im § 54 Abs. 2 GO LSA gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit erreicht.

Von den 14 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates Theißen waren 13 Mitglieder anwesend und stimmten 8 Mitglieder mit „ja“, 4 Mitglieder mit „nein“ sowie 1 Stimmenthaltung.

Von den 40 Mitgliedern + Oberbürgermeister des Stadtrates der Stadt Zeitz waren 34 Mitglieder anwesend und stimmten mit „ja“.

Der gemeinsam erarbeitete Gebietsänderungsvertrag sowie die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Theißen und des Stadtrates der Stadt Zeitz dazu sind formell und materiell rechtmäßig zustande gekommen. Die Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen ließen keine Gründe für eine Versagung der Genehmigung erkennen.

Aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 – in Kraft getreten am 30.05.2009 - ist die Veröffentlichung des Gebietsänderungsvertrages mit Anlagen und mit der Genehmigung der Kommunalaufsicht gemäß § 18 Abs. 3 GO LSA im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises vorzunehmen. Gibt der Landkreis kein eigenes Verkündungsblatt heraus, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes. Dies trifft vorliegend zu.

Die Veröffentlichung des Gebietsänderungsvertrages mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes wird durch den Burgenlandkreis veranlasst.

Da entsprechend den Erlassen des MI LSA vom 06.11.2007 und 05.03.2008 ein Zustimmungsvorbehalt seitens des MI LSA gegenüber dem Landesverwaltungsamt und des Landesverwaltungsamtes gegenüber den Landkreisen besteht, wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Fax vom 30.06.2009/01.07.2009 der Sachverhalt unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem MI LSA und dem Landesverwaltungsamt vorgetragen.

Seitens des Landesverwaltungsamtes wurde mit Schreiben vom 25.08.2009 mitgeteilt, dass keine Bedenken hinsichtlich der Erteilung der Genehmigung bestehen. Das Ministerium des Innern LSA hat der Genehmigung ebenfalls zugestimmt.

Folgende Hinweise werden zum Gebietsänderungsvertrag erteilt:

§ 8 Abs. 2 GÄV

Hierzu ergeht der Hinweis, dass die Regelung nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der aufzunehmenden Stadt Zeitz Geltung beanspruchen kann.

§ 8 Abs. 3 GÄV

Sofern das in der o. g. Regelung aufgeführte „Gemeindeamt“ im Sinne einer sodann zu bildenden Außenstelle der Verwaltung der Stadt Zeitz zu betrachten ist, verstößt diese Vereinbarung gegen § 63 Abs. 1 GO LSA. Für die innere Organisation der Verwaltung – und demnach auch für die Bildung von Außenstellen – ist ausschließlich der Bürgermeister zuständig.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 GÄV

Da der GÄV zum 01.01.2010 in Kraft tritt, kann das Ortsrecht gemäß Anlage 3 in seinen bisherigen Gel-

tungsbereich nur bis längstens zum **31.12.2014** weiter
gelten.

In der **Anlage 3 zu § 10 Abs. 1** ist hinsichtlich der Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels der Hinweis zu erteilen, dass aufgrund der mit der Eingemeindung einhergehenden Auflösung der Gemeinde Theißen diese Satzung nicht fort gelten kann. Im Übrigen ist die weitere Verwendung des bisherigen Wappens und der bisherigen Flagge im § 2 Abs. 4 des GÄV geregelt.

§ 11 Abs. 1 GÄV

Die Regelung war entbehrlich, da der GÄV zum 01.01.2010 in Kraft tritt und die eingemeindete Gemeinde Theißen im Haushaltsjahr 2010 über keinen eigenen Haushalt mehr verfügt.

§ 12 GÄV

Bis maximal 10 Jahre können Steuerhebesätze beibehalten werden. Da der GÄV zum 01.01.2010 in Kraft tritt, werden die Steuerhebesätze bis zum **31.12.2019** beibehalten.

§ 13 Abs. 1 GÄV

Hier ist der Hinweis zu erteilen, dass die Stadt Zeitz nur die bereits begonnenen und im Haushaltsjahr **2009** veranschlagten Maßnahmen weiter führen und beenden kann.

§ 13 Abs. 3 Satz 2 GÄV

Auch hier ergeht der Hinweis, dass diese Verpflichtung nur bis zum **31.12.2014** gilt.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA Straßenausbaubeiträge zur Deckung eines konkreten Aufwandes erhoben werden und demnach diese Beiträge vielmehr der Refinanzierung bereits getätigter Baumaßnahmen dienen. Die Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen dürfen somit nicht für andere Maßnahmen eingesetzt werden.

§ 6 GÄV

Da am 07.06.2009 nochmals ein Gemeinderat in der Gemeinde Theißen gewählt wurde, fehlt im § 6 GÄV eine Überleitungsregelung für den bestehenden Gemeinderat in den Ortschaftsrat.

Insofern die Vertragsparteien eine Überleitung des Gemeinderates Theißen als Ortschaftsrat beabsichtigen, wäre eine **erste Änderung zum GÄV notwendig**. Nach der derzeitigen Regelung des § 6 Abs. 3 GÄV ist ein Ortschaftsrat für die Ortschaft Theißen neu zu wählen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Str. 41 in 06618 Naumburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Harri Reiche



**Öffentliche Bekanntmachung
des Burgenlandkreises über die Genehmigung
des Wappens der Stadt Teuchern**

Urkunde

Gemäß § 14 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009 S. 383) erteile ich der

Stadt Teuchern

die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens:

„In Silber in blauer Rüstung ein golden nimbierter barhäuptiger Ritter mit schwarzem Haar und fleischfarbenem Gesicht und Händen, in der rechten Hand eine gesenkte schwarze Kreuzlanze mit blauer Spitze und blau-goldenem Wimpel, in der linken Hand einen blau-goldenen gevierten und mit einem silbernen Kreuz belegten Tartschenschild haltend.“

Die Farben der Stadt Teuchern sind Blau/Gold (gelb).

Naumburg (Saale), den 01.10.2009


Harri Reiche
Landrat



*) Das Wappen der Stadt Teuchern ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Barleben über den Antrag der
Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH
auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechts-
bescheinigung für die Haupttrinkwasserleitung I
WW Colbitz – Übergabestelle Magdeburger Ring**

Im Auftrag des Landkreises Börde wird hiermit der Antrag der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Haupttrinkwasserleitung I WW Colbitz – Übergabestelle Magdeburger Ring bekannt gegeben.

Die Antragsunterlagen sind in der Zeit vom

01.10.2009 – 30.10.2009

in der Gemeinde Barleben, Bau- und Serviceamt -SB Tiefbau- in der Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben, während der Dienstzeiten einzusehen.

Keindorff
Bürgermeister

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Haupttrinkwasserversorgungsleitung I WW Colbitz – Übergabestelle Magdeburger Ring

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstr. 140, 39114 Magdeburg bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserversorgungsleitungen

Haupttrinkwasserleitung I Wasserwerk Colbitz – Übergabestelle Magdeburger Ring einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Wasserzählerschacht M0307, M0311 und M 0313)

**in der Gemarkung Barleben,
in der Gemarkung Mose und
in der Gemarkung Wolmirstedt**

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Barleben

Flur : 2
Flurstücke: 479/45, 442/44, 441/44, 440/44, 439/44, 438/44, 437/44, 436/44, 435/44, 434/44, 433/44, 432/44, 44/6, 429/44, 428/44, 427/44, 426/44, 425/44, 901, 423/44, 641, 43/19, 43/18, 727, 43/8, 171/42, 40/1, 718, 292/37,

Flur: 3
Flurstücke: 1056

Flur: 15
Flurstücke: 188, 190, 192, 194, 196, 158, 156, 155, 154,

Flur: 16
Flurstücke: 531/3, 532/3, 1114/6, 6/12, 1783, 38/15, 1927, 41/5, 46/2, 244/65, 245/65, 329/65, 330/65, 331/65, 332/65, 65/32, 334/65, 367/65, 368/65, 1100/65, 1099/65, 65/19, 606/65, 505/65, 469/65, 522/65, 523/65, 524/65, 525/65, 65/23, 65/22, 65/24, 829/65, 1937, 1022/69, 477/69, 69/1, 69/13, 69/27,

Flur: 17
Flurstücke: 814,

Gemarkung Mose

Flur: 3
Flurstücke: 15, 19,

Flur: 4
Flurstücke: 20,

Flur: 7
Flurstücke: 92/25, 26,

Gemarkung Wolmirstedt

Flur: 10
Flurstücke: 15/4, 26/15,

Flur: 16
Flurstücke: 276/56, 277/56, 278/56, 279/56, 280/48,

Flur: 28
Flurstücke: 263,

Flur: 32
Flurstücke: 166, 917, 854, 755, 756, 939, 827, 725, 730, 710, 539/153,

Flur: 33
Flurstücke: 354/22, 60/1,

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechts-durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **01.10.09 bis 30.10.09** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

dienstags 08:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 18:00 Uhr

donnerstags 08:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 16:00 Uhr

freitags 08:00 – 11:30 Uhr

Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Stadt Wolmirstedt für die Stadt und den Ortsteil Mose und ein Exemplar in

der Gemeinde Barleben. Die Zeiten und der Ort der

Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, den 14.09.2009

gez. Webel
Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung
der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte**

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau
des Eisenbahnkreuzungsbauwerkes (Kanalüber-
führung Elbeu, MLK-km 317,66) sowie für die
Ertüchtigung des Dammfußes des MLK
von MLK-km 315,15 bis km 318,45**

**Bekanntmachung
über die Auslegung des Planfeststellungsbe-
schlusses der Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Mitte vom 28. September 2009 (Az.: P – 143.3:164)
für den Neubau des Eisenbahnkreuzungsbauwer-
kes (Kanalüberführung Elbeu, Mittellandkanal
(MLK), MLK-km 317,66) sowie die Ertüchtigung des
Dammfußes des MLK von MLK-km 315,15 bis km
318,45.**

I.

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte hat gemäß §§ 14 ff des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit § 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) und § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) den Plan für das o. g. Vorhaben durch Planfeststellungsbeschluss vom 28. September 2009 festgestellt.

1. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

den Abbruch und Neubau der Kanalüberführung Elbeu bei Mittellandkanal-km 317,66 als Teil des Kreuzungsbauwerkes vom Mittellandkanal und der Eisenbahnstrecke Magdeburg – Stendal (Strecke 6402, Bahn-km 12,23) sowie den Bau einer einschiffigen Ausweiche parallel zur vorhandenen Kanalachse auf der Südseite.

Weiterhin wird eine Ertüchtigung der Dammfüße des MLK in der sogenannten hohen Dammstrecke von MLK-km 315,15 bis 318,45 erfolgen, um die erhöhten Anforderungen der Standsicherheit an Dämme von Bundeswasserstraßen zu erfüllen.

Außerdem werden umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt.

2. Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses beinhaltet:

unter A I) die Feststellung der Pläne (technische Pläne und Grunderwerbspläne), des landschaftspflegerischen Begleitplans (Erläuterungen und Pläne), der Umweltverträglichkeitsstudie (Erläuterungen und Pläne) und des artenschutzrechtlichen Gutachtens;

unter A II) Planänderungen und Ergänzungen insbesondere von landschaftspflegerischen Maßnahmen;

unter A III) Anordnungen und Hinweise zur Durchführung der geplanten Baumaßnahmen insbesondere im Hinblick auf die Belange der Bahn, von Leitungsbetreibern sowie der Berücksichtigung von Wasserwirtschaft und Landeskultur, des Natur- und Artenschutzes, des Immissionsschutzes und des Denkmalschutzes;

unter A IV) Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen, soweit diesen nicht mit Hinweisen unter A III und Anordnungen an den TdV Rechnung getragen wurde oder sie sich durch Zusagen des TdV oder Vereinbarungen mit dem TdV erledigt haben.

3. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschluss liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 11. November 2009 bis 24. November 2009
- jeweils einschließlich -**

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei:

- 1.) Stadtverwaltung Wolmirstedt, Bürgerbüro, August-Bebel-Str. 25, 39326 Wolmirstedt,
montags, mittwochs und donnerstags
von 8:30 – 16:30 Uhr,
dienstags von 8:30 – 18:00 Uhr,
freitags von 8:30 – 12:30 Uhr;
- 2.) Landeshauptstadt Magdeburg, Baudezernat, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg,
montags, mittwochs und donnerstags
von 7:00 – 15:00 Uhr,
dienstags von 7:00 – 17:30 Uhr,
freitags von 7:00 – 13:00 Uhr;
- 3.) Stadt Haldensleben, Markt 22,
39340 Haldensleben, Zimmer gem. Aushang,
montags von 8:00 – 15:00 Uhr,
dienstags von 9:00 – 12:00 Uhr und
von 13:00 – 18:00 Uhr,
mittwochs und freitags
von 9:00 – 12:00 Uhr,
donnerstags von 9:00 – 12:00 Uhr und
von 13:00 – 16:00 Uhr ;
- 4.) Gemeinde Barleben, Bau- und Serviceamt, Ernst-Thälmann Str. 22, 39179 Barleben, dienstags
von 9:00 – 12:00 Uhr und
von 13:00 – 18:00 Uhr,
donnerstags von 9:00 – 12:00 Uhr und

von 13:00 – 15:30 Uhr;

- 5.) Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide, Bauamt, Magdeburger Str. 40, 39326 Rogätz,
dienstags von 9:00 – 12:00 Uhr und
von 13:00 – 18:00 Uhr,
donnerstags von 9:00 – 12:00 Uhr und
von 13:00 – 15:30 Uhr;
- 6.) Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide, Außenstelle Colbitz, August-Bebel-Str. 2, 39326 Colbitz,
dienstags von 9:00 – 12:00 Uhr und
von 13:00 – 18:00 Uhr,
donnerstags von 9:00 – 12:00 Uhr und
von 13:00 – 15:30 Uhr;
- 7.) Gemeinde Nedere Börde, Große Str. 9 /10, 39326 OT Groß Ammensleben,
dienstags und donnerstags
von 9:00 – 12:00 Uhr und
von 13:30 – 17:45 Uhr,
freitags von 9:00 – 12:00 Uhr;
- 8.) Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen, Lindenplatz 13-15, 39345 Flechtingen,
montags von 9:00 – 12:00 Uhr,
dienstags von 9:00 – 12:00 Uhr und
von 14:00 – 18:00 Uhr,
donnerstags von 9:00 – 12:00 Uhr und
von 14:00 – 16:00 Uhr;
- 9.) Wasserstraßen-Neubauamt Helmstedt, Walbecker Str. 23b, 38350 Helmstedt, Kleiner Beratungsraum,
montags bis donnerstags
von 8:30 – 15:00 Uhr,
freitags von 7:30 – 13:00 Uhr.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss gegenüber allen Betroffenen – auch den nicht bekannten Betroffenen – und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss persönlich zugestellt wird (Träger des Vorhabens, Träger öffentlicher Belange sowie diejenigen Privatpersonen, die Einwendungen gegen eine beabsichtigte grundstücksrechtliche Inanspruchnahme erhoben haben).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses schriftlich bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte, Am Waterlooplatz 5, 30169 Hannover, angefordert werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig) erhoben werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) und den Streitgegenstand bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage gegen den Beschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt werden.

Hannover, den 02.10.2009

Wasser- und Schifffahrts-
direktion Mitte
Am Waterlooplatz 5
30169 Hannover

Im Auftrag



(Sandvoß)
